



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

30. Juni 2011
Folge 12/2011

Inhalt

Flächenwidmungsplan.....	3
Impressum.....	3
Verordnung „Staumanagement“	4, 5
Öffentliche Ausschreibung.....	5, 6



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/41919/2011/009

Salzburg, 20. Juni 2011

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 für ein Gebiet an der Eichstraße, Gst. 477/8 (Teilfläche), KG Gnigl Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfs

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 -ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungs-plan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 68. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 11.05.2011, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/2011, Seite 3*]) für ein Gebiet an der Eichstraße, Gst. 477/8 (Teilfläche), KG Gnigl, entsprechend der planlichen Darstellung ON 5, samt dem erforderlichen Wortlaut, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang und zwar in der Zeit vom 01.07.2011 bis einschließlich 29.07.2011, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zu den Entwürfen erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Beschlüsse und Bausperren

Keine



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 62, Folge 12/2011

30. Juni 2011

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/04/61587/1992/161

Salzburg, 9. Juli 2011

Betrifft:

Einfahrtsverbot in das Stadtgebiet von Salzburg aufgrund vorhersehbarer Verkehrsverhältnisse im Sommerreiseverkehr („Staumanagement“)

Verordnung

I.

Auf Grund des der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde verordnet:

1. Die Verordnung vom 26.6.1992, Zahl 9/03/61587/92/11, betreffend Einfahrtsverbot in das Stadtgebiet von Salzburg aufgrund vorhersehbarer Verkehrsverhältnisse im Sommerreiseverkehr (Staumanagement), wird aufgehoben.
2. Die Verordnung vom 29.6.1992, Zahl 9/03/61587/92/13, betreffend Einfahrtsverbot in das Stadtgebiet von Salzburg aufgrund vorhersehbarer Verkehrsverhältnisse im Sommerreiseverkehr (Staumanagement), wird aufgehoben.
3. Die Verordnung vom 27.7.1993, Zahl 9/03/61587/92/31, betreffend Abänderung des Einfahrtsverbots in das Stadtgebiet von Salzburg aufgrund vorhersehbarer Verkehrsverhältnisse im Sommerreiseverkehr (Staumanagement), wird aufgehoben.
4. Die Verordnung vom 27.6.1994, Zahl 9/03/61587/92/40, betreffend Abänderung des Einfahrtsverbots in das Stadtgebiet von Salzburg aufgrund vorhersehbarer Verkehrsverhältnisse im Sommerreiseverkehr (Staumanagement), wird aufgehoben.
5. Die Verordnung vom 30.6.2008, Zahl 05/04/61587/1992/106, betreffend Abänderung des Einfahrtsverbots in das Stadtgebiet von Salzburg aufgrund vorhersehbarer Verkehrsverhältnisse im Sommerreiseverkehr (Staumanagement), wird aufgehoben.

6. Die Verordnung vom 15.7.2009, Zahl 05/04/61587/1992/140, betreffend die ergänzende Verordnung zum „Einfahrtsverbot in das Stadtgebiet von Salzburg aufgrund vorhersehbarer Verkehrsverhältnisse im Sommerreiseverkehr (Staumanagement)“ in der Münchner Bundesstraße, wird aufgehoben.

II.

Wenn auf Grund von Verkehrsbeobachtungen, Verkehrszählungen oder Verkehrserfahrungen aus Anlass vorhersehbarer Ereignisse oder Umstände Verkehrsverhältnisse zu erwarten sind, für deren Bewältigung besondere Verkehrsmaßnahmen (Verkehrsverbote, Verkehrsbeschränkungen, Verkehrserleichterungen) notwendig sind, hat die Behörde diese unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden und die Ordnung des ruhenden Verkehrs durch Verordnung zu bestimmen.

Gemäß § 44a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 wird daher vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde wie folgt verordnet:

1. Auf der Innsbrucker Bundesstraße (B 1 Wiener Straße) wird für den Verkehr in Richtung stadteinwärts nach der Kreuzung mit der Loiger Straße die Einfahrt verboten (§ 52 Z. 2 StVO 1960), wobei Fahrzeuge mit behördlichem österreichischen Kennzeichen und behördlichem deutschen Kennzeichen der Landkreise Berchtesgaden Land und Traunstein, Lastfahrzeuge, einspurige Fahrzeuge, der öffentliche Linienverkehr, Omnibusse, Fahrzeuge von Personen mit Hotelbuchungsbescheinigung in der Stadt Salzburg und Fahrzeuge von Personen mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte (dies umfasst sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber) in der Stadt Salzburg ausgenommen sind.
2. Ab dem Verteilerkreis Mitte wird im Bereich des südlichen Kreuzungspunktes mit der Münchner Bundesstraße (B 155) ein Einfahrtsverbot (§ 52 Z. 2 StVO 1960) stadteinwärts erlassen, wovon Fahrzeuge mit behördlichem Salzburger Kennzeichen (S, SL, HA, ZE, JO, TA) und behördlichem deutschen Kennzeichen der Landkreise Berchtesgaden Land und Traunstein, Lastfahrzeuge, einspurige Fahrzeuge, der öffentliche Linienverkehr und Omnibusse ausgenommen sind.
3. Für den Hildmannplatz wird im Bereich des südlichen Kreuzungspunktes mit der Ernst-Sompek-Straße bei Rückstau auf Grund der Auslastung der Altstadtgaragen ein Einfahrtsverbot (§ 52 Z. 2 StVO 1960) in Richtung Altstadtgarage erlassen, welches für die Zufahrt zur Altstadtgarage gilt. Die Fahrzeuge, die in die Altstadtgarage fahren wollen sind über die Reichenhaller Straße und die Augustinergasse zum Parkplatz Mülln umzuleiten.

III.

1. Diese Verordnung tritt in den Monaten Juli und August eines jeden Jahres in der Zeit von Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr, wenn aufgrund der Auslastung der Altstadtgaragen im Stadtgebiet von Salzburg bzw. auf Grund von Verkehrsbeobachtungen, Verkehrszählungen oder Verkehrserfahrungen durch die Bundespolizeidirektion Salzburg mit Verkehrsstaus oder Verkehrszusammenbrüchen zu rechnen ist, mit der Anbringung bzw. Sichtbarmachung der ihr entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.

2. Sobald der Parkplatz beim Salzburger Messezentrum ausgelastet ist, tritt Punkt II. Z. 1 + 2 dieser Verordnung auf Grund der Auslastung des genannten Parkplatzes durch die Entfernung bzw. Abdeckung der ihr entsprechenden Verkehrszeichen außer Kraft.

3. Sobald der Parkplatz in Mülln ausgelastet ist, tritt Punkt II. Z. 3 dieser Verordnung auf Grund der Auslastung des genannten Parkplatzes durch die Entfernung bzw. Abdeckung der ihr entsprechenden Verkehrszeichen außer Kraft.

IV.

1. Durch die Bauregie (MA 6/04 – Straßen- und Brückenamt) sind in den Monaten Juli und August eines jeden Jahres an den oben angeführten Ableitungsstellen die erforderlichen Verkehrszeichen und Scherengitter bereitzustellen. Dies gilt bei einer etwaigen Deaktivierung der Busspur (Punkt II. 3.) auch sinngemäß für das Abdecken der betroffenen Verkehrszeichen („Fahrstreifen für Omnibusse“ bzw. „Fahrstreifen für Omnibusse - Ende“).

2. Die Aktivierung und Kundmachung der Verordnung erfolgt bei Bedarf durch den jeweiligen verkehrspolizeilichen Einsatzleiter bzw. auf dessen Anordnung durch Organe der Bundespolizei, wobei die folgenden Voraussetzungen einzuhalten sind:

- a) Die Ableitungspunkte (Verteilkreis Mitte/Münchner Bundesstraße, Innsbrucker Bundesstraße und Hildmannplatz) sind durch Verkehrspolizisten zu regeln.
- b) Bei Bedarf können auch nur einzelne Ableitungspunkte in Kraft gesetzt werden.
- c) Bei Vollauslastung der Altstadtgaragen und freien Kapazitäten am Parkplatz Mülln ist der Ableitungspunkt am Hildmannplatz jedenfalls durch einen Verkehrspolizisten zu regeln.

3. Die Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen ist durch den jeweiligen polizeilichen Einsatzleiter in einem Aktenvermerk festzuhalten, welcher der Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:
Johann Padutsch

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg
Zahl: SIG/42422/2011/002

Salzburg, 20. Juni 2011

Betrifft:
0102A001k Rathaus – Schlosserarbeiten
Innenhofstiege/Geländer/Jalousien für RWA

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:
Stadt Salzburg Immobilien GmbH (SIG)

Vergebende Dienststelle:
Stadtgemeinde Salzburg (SIG - Stadt Salzburg
Immobilien GmbH)

Gegenstand der Leistung:
Bauauftrag; 0102A001k Rathaus - Schlosserarbeiten Innenhofstiege/Geländer/Jalousien für RWA

Teilangebote zulässig: Nein
Abänderungsangebote zulässig: Nein
Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten.

Sie haben den Nachweis beizubringen, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist ein solches Verfahren eingeleitet haben. Die behördliche Entscheidung bzw. die Beibringung des Nachweises, dass er die gemäß der behördlichen Entscheidung fehlenden Kenntnisse erworben hat, muss zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung, spätestens aber zum Zeitpunkt des Ablaufes der gemäß § 112 Abs. 3 BVergG gesetzten Nachfrist vorliegen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

Baubeginn: Oktober 2011
Gesamtfertigstellung: März 2012

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 20.06.2011, Kostenlos zum Herunterladen
unter www.sig/Ausschreibung

Ansprechperson: Johann Thalhammer
Ort: 5024 Salzburg, Hubert-Sattler-Gasse 7a
Tel: +43 662/8072 DW: 3078
Fax: +43 662/ 8072-3079
E-Mail: sig@stadt-salzburg.at

Ablauf der Angebotsfrist: Di., 12.7.2011, 09:00 Uhr

Einreichungsort: MD/03 - Zentrale Poststelle
Magistrat Salzburg, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 06.10.2011

Angebotsöffnung: Dienstag, 12.7.2011, 10:00 Uhr
Stadtgemeinde Salzburg (SIG - Stadt Salzburg Immobilien GmbH), Hubert-Sattler-Gasse 7A, 5020 Salzburg, 2.OG, Besprechungszimmer Nr. 236. Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Die Geschäftsführung:
Ing.Mag.(FH) Josef Lackner



SCHENKEN WIR KINDERN EINE FAMILIE UND GEBEN WIR DER GESELLSCHAFT EINE ZUKUNFT.
NEHMEN WIR UNSERE VERANTWORTUNG AN, JETZT UND NICHT ERST MORGEN.
FÜR KINDER, JUGEND UND FAMILIE – AUCH DORT, WO SONST KEINER MEHR IST.

TEL 0662/43 13 55-0 . WWW.PROJUVENTUTE.AT . PSK 1450 549



«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein,
wird nicht nur für Firmen und Betriebe,
sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt
bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle
Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben)
Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens
bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg